

Anzeige über die Haltung eines Hundes

gemäß Hundehalterverordnung / Hundesteuersatzung der Stadt Frankfurt (Oder)

Hiermit zeige ich die Haltung des nachfolgend beschriebenen Hundes gemäß § 2 Ordnungsbehördliche Verordnung über das Halten und Führen von Hunden (Hundehalterverordnung – HundehV) vom 24. Juni 2024 (GVBl. II/24, [Nr. 42]) sowie § 9 Abs. 1 Hundesteuersatzung der Stadt Frankfurt (Oder) vom 01.09.2023 an.

I. Angaben zum/zur Hundehalter/in

Name, Vorname(n)	
Geburtsname	
Geburtsdatum	
Geburtsort	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	
Telefonnummer (freiwillige Angabe)	
E-Mail-Adresse (freiwillige Angabe)	

II. Angaben zum Hund

Hunderasse (bei Mischrassen bitte alle angeben)	
Wurfdatum	
Haltung seit (Datum)	
Geschlecht *	<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich
Rufname, ggf. Zuchtnamen	
Fellfarbe	
besondere Kennzeichen	
Nummer Mikrochip-Transponder **	

III. Angaben zu weiteren Hunden im Haushalt

Anzahl weiterer Hunde im Haushalt (ohne unter Nr. II. genanntem Hund)	
Name, Vorname des Halters/der Halterin	

* Zutreffendes bitte ankreuzen

** siehe Erläuterungen

IV. Umstände zur Beurteilung einer Gefährlichkeit *

- Mir sind keine zur Gefährlichkeit meines Hundes maßgeblichen Umstände bekannt. **
- Folgende Umstände zur Beurteilung der Gefährlichkeit des Hundes sind mir bekannt:
- Beißvorfall
 - Ordnungsverfügung mit Auflagen zur Gefährlichkeit des Hundes
 - Feststellungsbescheid
- Die Unterlagen sind beigelegt.

V. Ergänzende Angaben

bisher steuerlich gemeldet in:	
Name, Vorname des bisherigen Halters/der bisherigen Halterin	

Hinweis zur Datenweitergabe

Im Falle der Feststellung der Gefährlichkeit des Hundes seitens der Ordnungsbehörde erfolgt innerhalb der Stadt Frankfurt (Oder) eine entsprechende Information an die Kämmerei, hier den Bereich Steuern und Abgaben, im Hinblick auf die Steuerfestsetzung. Dies erfolgt auch bei der ordnungsbehördlichen Feststellung, dass der Hund nicht mehr gefährlich ist.

Datum

Unterschrift Hundehalter/in

Erläuterungen

Hunde, die älter als acht Wochen sind, sind mit Hilfe eines Mikrochip-Transponders gemäß ISO-Standard dauerhaft zu kennzeichnen.

Als gefährlich gelten Hunde,

1. die durch das Ausbilden oder das Abrichten eine über das Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihren Wirkungen vergleichbare, mensch- oder tiergefährdende Eigenschaften besitzen,
2. die einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein, oder weil sie einen anderen Hund trotz dessen erkennbar artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
3. die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild oder andere Tiere hetzen oder reißen oder
4. die, ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, wiederholt Menschen gefährdet oder in gefahrdrohender Weise angesprungen haben.

Bitte senden an:

Stadt Frankfurt (Oder)
Amt für Ordnung und Sicherheit
Goepelstraße 38
15234 Frankfurt (Oder)

Stadt Frankfurt (Oder)
Kämmerei
Dr.-Hermann-Neumark-Str. 1
15230 Frankfurt (Oder)

* Zutreffendes bitte ankreuzen

** siehe Erläuterungen